STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus
Porscheplatz 1
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000
Telefax +49 201 88 88010
oberbuergermeister@essen.de

10.08.2026

25 Jahre UNESCO-Welterbe Zollverein

Stadt Essen · GB OB · 45121 Essen

An die Vorsitzenden der Fraktion
Die Linke im Rat der Stadt Essen
Eliseo Francesco Maugeri
Liesa Schulz

Per E-Mail:
info@linksfraktion-essen.de

Sehr geehrte Frau Schulz,
sehr geehrter Herr Maugeri,

ich nehme Bezug zu Ihrer Anfrage im Rat der Stadt vom 8. Juli 2026 und möchte Ihre Fragestellungen wie folgt beantworten.

1. Mit welchen Maßnahmen stellt die Stadt sicher, dass frühere Namen und Geschlechtseinträge nicht unbefugt offengelegt werden? Erfolgen automatisierte Datenübermittlungen von SBGG-Änderungsdaten an andere Behörden wie z. B. Sicherheitsbehörden?

Die Stadt Essen stellt den Schutz früherer Vornamen und Geschlechtseinträge durch die konsequente Anwendung der gesetzlichen Datenübermittlungsbefugnisse sicher.

Grundsätzlich besteht das Offenbarungsverbot aus dem Gesetz selbst. Dieses bindet Privatpersonen und Behörden (§ 13 Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)).

Die engere Ausnahmeregelung hierzu ist in Absatz 2 verankert, nachdem das Offenbarungsverbot nicht gilt, wenn amtliche Register oder Informationssysteme personenbezogene Daten enthalten und öffentliche Stellen im Rahmen ihres Aufgabenkreises diese Daten nach bestehenden Rechtsvorschriften verarbeiten müssen.

In § 57 Abs. 4 Personenstandsverordnung sind speziell für das Standesamt die Mitwirkungspflichten geregelt, die nach entsprechender Fortführung eines Personenstandsregisters durch eine Erklärung nach dem SBGG bestehen.

Lediglich die Meldebehörde, das statistische Landesamt (dieses erhält keine Angabe von Personalien, sondern lediglich die Geschlechtsänderung) und gegebenenfalls andere Standesämter, die mit dem geänderten Register verbundene Personenstandseinträge führen, werden benachrichtigt.
Darüber hinausgehend erfolgen keine Mitteilungen.

§ 63 Abs. 2 Personenstandsgesetz regelt die sehr restriktiven Nutzungsbedingungen für nach dem SBGG geänderten Registereinträge, in dem der Nutzerkreis extrem eingegrenzt wird. Lediglich die Betroffenen selbst, beziehungsweise Ehegatten, erhalten Personenstandsurkunden, Einsicht oder Auskunft in die sie betreffenden Register.

Zusätzlich werden in § 63 und § 64 Personenstandsverordnung detaillierte Regelungen zur Sicherung eines elektronischen Datenaustausches zwischen Behörden getroffen.

Für den Bereich des Standesamtes wird keine Notwendigkeit weitergehender städtischer Regelungen zum Schutz des betroffenen Personenkreises gesehen.

Im Melderecht sind die Arten der Daten, die an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, rechtlich festgelegt. Dies gilt sowohl für automatisierte als auch nicht-automatisierte Datenübermittlungen. Bei Änderungen von Vornamen erhält zum Beispiel das Bundeszentralregister gem. § 7 der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung in Verbindung mit § 20a Bundeszentralregistergesetz eine entsprechende Information über die Vornamensänderung. In anderen Fällen können auch Daten von hierzu gesetzlich ermächtigten Behörden aus dem Melderegister abgerufen werden. Das in § 13 SBGG enthaltene Offenbarungsverbot gilt in den in § 13 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen nicht, daher sind die in den jeweiligen Rechtsvorschriften enthaltenen Datenübermittlungen vom Offenbarungsverbot nicht umfasst und somit zulässig.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um Diskriminierung von trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen in städtischen Einrichtungen zu verhindern?

Die Stadt Essen setzt sich für einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang mit allen Menschen, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer sexuellen Orientierung sowie der weiteren Vielfaltsmerkmale ein. Als Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt verfolgt sie das Ziel, Vielfalt in der Verwaltung zu fördern und Benachteiligungen entgegenzuwirken.

Das Studieninstitut der Stadt Essen bietet Fortbildungen zum Thema sexuelle und geschlechtliche Vielfalt an. Das Thema Diversity ist zudem ein Baustein des On-Boardings. In diesem Training lernen neue Mitarbeitende die wichtigsten Dimensionen des Diversity-Konzepts der Arbeitgeberin Stadt Essen kennen. Sie reflektieren ihren eigenen Umgang mit dem Anderssein anderer mit dem Ziel, sensibler für Vorurteile und Diskriminierung zu werden und das gegenseitige Verständnis füreinander zu stärken. Auszubildende, Quereinsteigende und Studierende werden bereits bei ihrer Begrüßungsveranstaltung durch die Gleichstellungsstelle über die Arbeit der Koordinierungsstelle LSBTI informiert. Das Jugendamt bietet in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Gender und Diversität NRW Fortbildungen für die Kolleginnen und Kollegen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Schulsozialarbeit an.

Ergänzend bietet die Koordinierungsstelle LSBTI der Stadt Essen Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen, unter anderem zum Thema „Trans in der Arbeitswelt", an. Ziel dieser Angebote ist es, Kenntnisse über geschlechtliche Vielfalt zu vermitteln, einen respektvollen Umgang zu fördern und die Handlungssicherheit der Beschäftigten im beruflichen Alltag zu stärken.

Die Sensibilisierung der Beschäftigten dient sowohl einem diskriminierungssensiblen Arbeitsumfeld innerhalb der Stadtverwaltung als auch einem respektvollen und professionellen Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern.

Über den Inhalt meines Schreibens werden alle Ratsfraktionen, -gruppen und Einzelvertreter informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kufen